



IN DIESER AUSGABE

- Beschlüsse
Bekanntmachungen
ab Seite 2
- Die Verwaltungsgemeinschaft
Olbersdorf informiert /
Informationen Seite 6
- Neues aus den
Gemeinderatssitzungen
und der Gemeinde
ab Seite 6
- Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Zittauer
Gebirge – Olbersdorf
Seite 14
- Vereine berichten
ab Seite 14
- Kindereinrichtungen
ab Seite 18
- Kalenderblätter
ab Seite 19
- Geschäftswelt
ab Seite 20
- Veranstaltungen
ab Seite 22

THEMEN DIESER AUSGABE

- Schnitzen
für die Märchenspiele
- Lückendorfer Heimatchor
beim Lindenfest 2024
- Hurra! 20 Jahre
Gablerstraßen-Spektakel
in Lückendorf
- Maifeuer und
Himmelfahrtsparty
luden viele Besucher in
den Oybiner Kurpark ein



www.oybin.com

Hochwaldecho auch
online abrufbar als PDF

Kurz informiert:

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner, liebe Leserinnen und Leser des Hochwaldechos,

DANKE – An alle Helfer und fleißigen Hände des Feuerwehrfördervereins Oybin und der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Oybin. Ich möchte mich auf diesem Wege bei allen bedanken, die dazu beigetragen haben, wieder zwei tolle Veranstaltungen auf den Weg gebracht zu haben. Das Maifeuer und die Himmelfahrtsparty waren ein großer Erfolg. Unsere ehrenamtlichen Helfer sind ein wichtiger Bestandteil in der Gemeinde. Ohne sie würde Vieles nicht funktionieren. Gern können Sie die Arbeit in der Gemeinde mit ehrenamtlichen Aktivitäten unterstützen. Melden Sie sich.

Am Sonntag, dem 9. Juni 2024 ist es soweit: die Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Kreistag und zum Gemeinderat finden statt. Es ist ein gutes Zeichen, dass 23 Kandidaten zu den kommenden Gemeinderatswahlen in der Gemeinde antreten wollen. Machen Sie, liebe Einwohnerinnen und Einwohner, von Ihrem Wahlrecht Gebrauch. Bestimmen Sie, wer die Gemeinde gemeinsam mit mir in den nächsten Jahren voranbringen soll. Bei der alle fünf Jahre stattfindenden Gemeinderatswahl können Sie Oybin, Hain und Lückendorf aktiv mitgestalten. Mit Ihrer Stimme entscheiden Sie über die Zusammensetzung des Gemeinderats.

Ausgelassene Stimmung herrschte wiederum beim diesjährigen Maifeuer im Oybiner Kurpark



Keine andere politische Ebene ist so nah an den Menschen wie die Kommunalpolitik. Damit Sie über die Wahlen informiert sind und den Überblick behalten, haben wir die wichtigsten Informationen für Sie im Hochwaldecho zusammengestellt.

Vor einer Woche begannen die Arbeiten für den Ausbau des Gasnetzes in der Gemeinde Oybin. Es ist dieses Mal mit Beeinträchtigungen im Bereich der Hauptstraße zu rechnen. Alle Anwohner werden durch die Baufirma und die SachsenEnergie informiert. Ich bin sehr froh, dass die Sicherungsarbeiten am Berggasthof nach einigen Verzögerungen begonnen haben. Weitere Informationen erhalten Sie in der nächsten Ausgabe des Hochwaldechos. Seit Pfingsten steht unser dritter Geldautomat vor dem Haus des Gastes. Wir drücken die Daumen, dass er nicht wieder kriminellen Mächtschaften zum Opfer fällt.

Endlich ist es wieder soweit! Im Juni geht es wieder bunt bei uns zu: Veranstaltungen auf der Burg- und Klosteranlage mit einem Kinderfest zum Kindertag. In der Bergkirche findet wieder die Abendmusik bei Kerzenschein statt. In der Lückendorfer Kirche erleben Sie einen heimatkundlichen Vortrag mit Pfarrer Stempel. Nicht zu verpassen sind die Historischen Mönchszügen auf dem Oybin, der Malevil-Cup, das Höllefest, das 20. Gablerstraßen-Spektakel, der Midsommer auf dem Oybin und das Sonnenwendfeuer am Dorfgemeinschaftshaus in Lückendorf. Auch der Theaterwagen im Bahnhof Oybin hat ein spannendes Programm für Sie parat. Die Termine finden Sie im Veranstaltungskalender am Ende dieser Ausgabe. Zu allen Veranstaltungen und Aktivitäten in der Gemeinde sind Sie herzlich eingeladen. Ich wünsche Ihnen viel Spaß.

Ihr Tobias Steiner, Bürgermeister

Unsere Jubilare im Monat Juni

| | | | |
|-----------------------|--------------|-----------------------|--------------|
| Reinhold, Wolfgang | 75. Jubiläum | Eggert, Heinz und | |
| Maticka, Irma | 99. Jubiläum | Eggert, Ulrike | 55. Jubiläum |
| Nierich, Gudrun | 93. Jubiläum | Sattler, Johannes und | |
| Gust, Manfred | 85. Jubiläum | Sattler, Gabriele | 55. Jubiläum |
| Hoffmann, Hans-Jürgen | 80. Jubiläum | Beyer, Gernot und | |
| Hunkert, Dietmar | 75. Jubiläum | Beyer, Brunhilde | 50. Jubiläum |
| Reichel, Ilse | 85. Jubiläum | | |

Die Gemeinde gratuliert ganz herzlich.

Anlage Nr. 1

**Korrektur zur Bekanntmachung
der zugelassenen Wahlvorschläge
für die Wahl des Gemeinderats am 9.6.2024
Wahlkreis Gemeinde Oybin**

Für die obenbezeichnete Wahl wurden beim Wahlvorschlag:

1 Lückendorfer Förderverein / LVF

folgende sich bewerbende Personen zugelassen:

| Lfd. Nr. | Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Postleitzahl, Wohnort (vollständige Wohnanschrift, wenn auf der Zustimmungserklärung bestimmt) | Geburtsjahr |
|----------|---|-------------|
| 1 | Herfort, Bernd, Baumaschinenführer, 02797 Kurort Oybin | 1971 |
| 2 | Wendler, Enrico, Gymnasiallehrer, 02797 Kurort Oybin | 1970 |
| 3 | Kundisch, Gerd, Rentner, 02797 Kurort Oybin | 1948 |
| 4 | Reinhold, Robert, Bauingenieur, 02797 Kurort Oybin | 1988 |
| 5 | Freiberg, Ute, Hauswirtschafterin, 02797 Kurort Oybin | 1964 |
| 6 | Böhmer, Bianca, Prokuristin, 02797 Kurort Oybin OT Luftkurort Lückendorf | 1978 |
| 7 | Rudolph, Andreas, Ausbilder, 02797 Kurort Oybin | 1972 |
| 8 | Thiel, Ronny, Zollbeamter, 02797 Kurort Oybin | 1982 |
| 9 | Böhmer, Renè, Geschäftsführer, 02797 Kurort Oybin OT Luftkurort Lückendorf | 1977 |
| 10 | Friedrich, Carsten, Rentner, 02797 Kurort Oybin | 1961 |
| 11 | Froneberg, Antje, Betriebswirtin, 02797 Kurort Oybin | 1973 |
| 12 | Dr. Müller, Wolfgang, Rentner, 02797 Kurort Oybin OT Luftkurort Lückendorf | 1958 |
| 13 | Lampert, Lukas, Gastwirt, 02797 Kurort Oybin OT Luftkurort Lückendorf | 1969 |
| 14 | Anders, Stanley, Geschäftsführer, Bauingenieur 02797 Kurort Oybin | 1989 |

Anlage Nr. 2

**Korrektur zur Bekanntmachung
der zugelassenen Wahlvorschläge
für die Wahl des Gemeinderats am 9.6.2024
Wahlkreis Gemeinde Oybin**

Für die obenbezeichnete Wahl wurden beim Wahlvorschlag:

2 Bürgerliste unabhängiger Wähler (BuW)

folgende sich bewerbende Personen zugelassen:

| Lfd. Nr. | Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Postleitzahl, Wohnort (vollständige Wohnanschrift, wenn auf der Zustimmungserklärung bestimmt) | Geburtsjahr |
|----------|---|-------------|
| 1 | Wintzen, Thomas, Dachdeckermeister, Hochwaldstraße 24, 02797 Kurort Oybin OT Luftkurort Lückendorf | 1982 |
| 2 | Glauz, Markus, Selbständig, Liststraße 5a, 02797 Kurort Oybin | 1980 |
| 3 | Siebert, Conrad, Hotelbetriebswirt, Hauptstraße 9, 02797 Kurort Oybin | 1981 |
| 4 | Pohle, Manja, exam. Altenpflegerin, Hauptstraße 40, 02797 Kurort Oybin | 1982 |
| 5 | Spata, Steffen, Kaufmann, Straße der Jugend 5, 02797 Kurort Oybin | 1977 |
| 6 | Sauerstein, Tobias, Dipl-Ing (FH), Jonsdorfer Straße 6, 02797 Kurort Oybin | 1981 |
| 7 | Neumann, Sebastian, Metallbaumeister, Lückendorfer Straße 4a, 02797 Kurort Oybin | 1980 |

Anlage Nr. 3

**Korrektur zur Bekanntmachung
der zugelassenen Wahlvorschläge
zur Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats am 9.6.2024
Wahlkreis Gemeinde Oybin**

Für die obenbezeichnete Wahl wurden beim Wahlvorschlag:

3 Sportfreunde Oybin

folgende sich bewerbende Personen zugelassen:

| Lfd. Nr. | Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Postleitzahl, Wohnort (vollständige Wohnanschrift, wenn auf der Zustimmungserklärung bestimmt) | Geburtsjahr |
|----------|---|-------------|
| 1 | Richter, Ralph, Rentner, 02797 Kurort Oybin | 1948 |

Korrektur zur Wahlbekanntmachung

1. Am 09.06.2024 findet gleichzeitig die Wahl zum Europäischen Parlament und die Wahl des Gemeinderats.

Die Wahlzeit dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in **folgende** 2 Wahlbezirke eingeteilt:

| Nr. des Wahlbezirks | Abgrenzung des Wahlbezirks | Lage des Wahlraums | barrierefrei |
|---------------------|----------------------------|--|--------------|
| 4001 | OT Luftkurort Lückendorf | Dorfgemeinschaftszentrum Kirchbergstr. 3 02797 Lückendorf | J |
| 4003 | OT Kurort Oybin | Haus des Gastes Hauptstr. 15 02797 Kurort Oybin | J |

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Europawahl um 16 Uhr der Gemeindeverwaltung Olbersdorf, Oberer Viebig 2a, 02785 Olbersdorf, Zimmer 105 und 212 und für die Ermittlung des Kommunalwahlergebnisses in der Gemeinde Kurort Oybin im Wahllokal Dorfgemeinschaftszentrum, Kirchbergstr. 3, 02797 Kurort Oybin OT Luftkurort Lückendorf zusammen

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.
- die Stimmzettel für die **Europawahl** sind von weißer oder weißlicher Farbe,
 - die Stimmzettel für die **Gemeinderatswahl** sind von gelber und die für die **Kreistagswahl** von hellgrüner Farbe.

4. Bei der Wahl zum Europäischen Parlament:

Jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Bei der Gemeinde-/Stadtratswahl, Ortschafts-/Stadtbezirksbeiratswahl oder Kreistagswahl:

Jede Wählerin/jeder Wähler hat **drei** Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer

- die für den Wahlkreis/das Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 19 Absatz 5 und 6 SächsKomWO bestimmten Reihenfolge,
- die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand sowie Postleitzahl und Wohnort entsprechend der nach § 20 Absatz 1 SächsKomWO bekanntgemachten Anschrift in der zugelassenen Reihenfolge.

Bei **Verhältnisswahl**: Es können nur Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind.

- Die/der Wahlberechtigte kann ihre/seine Stimmen Bewerberinnen/Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (Panaschieren) oder einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (Kumulieren).
- Die Stimmen werden abgegeben, indem die/der Wahlberechtigte auf dem Stimmzettel die Bewerberin/den Bewerber bzw. die Bewerberinnen/Bewerber durch

Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.

Bei **Mehrheitswahl**: Es können die Bewerberinnen/Bewerber, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind, und andere Personen gewählt werden. Die/der Wahlberechtigte gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem Stimmzettel

- eine Bewerberin/einen Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise,
- andere Personen durch eindeutige Benennung mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, auf den freien Zeilen,
als gewählt kennzeichnen.

5. Jede Wählerin/Jeder Wähler kann – außer sie/er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine ist verboten.

6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlkreises /Wahlgebietes in seiner Gemeinde oder durch Briefwahl wählen. Gilt der Wahlschein für mehrere gleichzeitig durchzuführende Kommunalwahlen kann die persönliche Stimmabgabe nur in einem Wahlbezirk des jeweils kleinsten Wahlgebiets/Wahlkreises erfolgen.

Für die Europawahl gilt:

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

7. Wer durch Briefwahl wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen sowie den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeinde abgegeben werden.

8. Jede/jeder Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Bei der Europawahl gilt dies auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind.

Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle der Wahlberechtigten ist unzulässig. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von den Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur

Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

9. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Olbersdorf, 12.04.2024



Gemeindevorw. Olbersdorf
Oberer Viebig 2a
02785 Olbersdorf
Telefon 03583 6985 0
Telefax 03583 6985 13

Gemeindevorw.
Bürger, Ralph

Bürgersprechstunde Polizei

In der Gemeindeverwaltung Oybin (1.OG – Haus des Gastes) findet an jedem dritten Dienstag des Monats die Bürgersprechstunde von Polizeihauptmeister Ingolf Lange, den zuständigen Bürgerpolizist u.a. für Lückendorf und Oybin, in der Zeit von 14:00 bis 16:00 Uhr statt.

**Nächster Termin ist der
18.06.2024
von 14:00 bis 16:00 Uhr.**



Die Verwaltungsgemeinschaft Olbersdorf informiert

Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Olbersdorf

Friedensrichterin: Frau Ines Mönch
Stellvertreter:

Herr Thomas Wüstner

**Nächste Sprechstunde:
11. Juni 2024,
15:00 bis 17:00 Uhr**

Gemeindeverwaltung Olbersdorf,
Oberer Viebig 2a, 02785 Olbersdorf,
I. OG, Zimmer Nr. 221

E-Mail:
friedensrichter.olbersdorf@web.de
(Terminvereinbarungen, Anfragen etc.)

Post:
Schiedsstelle Olbersdorf
Gemeindeverwaltung Olbersdorf
Oberer Viebig 2a, 02785 Olbersdorf
Telefon: 03583 – 698534
(nur während der Sprechstunde!)

Neues aus den Gemeinderatssitzungen und der Gemeinde

Gemeinderat Gerd Kundisch informiert im Auftrag der Gemeinde

Gemeinderatswahl in der Gemeinde Oybin 2024, die

Bürgerliste unabhängiger Wähler:

Erhöhung der Elternbeiträge - NICHT mit uns!

Eine kinder- und familienfreundliche Gemeinde schützt uns vor Überalterung und sorgt für Nachwuchs bei Vereinen und der Feuerwehr. Zudem sind Elternbeiträge eine Belastung für die arbeitenden Familien, sodass genau überlegt werden muss, wie viel Kinderbetreuung kann ich mir als Familie leisten. Nun soll die Gemeinde gezwungen werden, die gesetzlichen Vorgaben des Freistaates Sachsen im Bereich der Elternbeiträge für Kinderkrippe und Kindergarten einzuhalten, sonst kann keine Haushaltsgenehmigung erfolgen. Bereits bei der letzten Abstimmung zu diesem Thema stimmten wir gegen eine Erhöhung, da wir dafür einstehen, dass Kinderbetreuung grundsätzlich von Staatswegen her kostenfrei sein müsste. Es wird in diesem Land so viel Geld für alles mögliche ausgegeben, aber in diesem Punkt kommt man seit Jahren nicht weiter. Der Kommune nimmt man durch die gesetzliche Regelung zu Mindestbeiträgen auch noch die Freiheit der kommunalen Selbstverwaltung bei diesem Thema. Wir aber werden bei unserem Standpunkt bleiben und lehnen diese Zwangsmaßnahme ab.

Sehr gefreut hat uns, dass neben dem wiederholt sehr gut organisierten und gelungenem Maifeuer der Feuerwehrförderverein nach ein paar Jahren Pause auch wieder eine Himmelfahrtsparty organisierte. Die großen Besucherzahlen zu beiden Veranstaltungen zeigen, wie gern die Bürger unserer Gemeinde zusammenkommen und feiern, gleichzeitig auch Fremde extra zu

uns in unsere Herzensgemeinde kommen. Auch das vom Heimatbund organisierte Lindenblütenfest in Lückendorf erfreute sich großem Zuspruch und war bei wundervollem Wetter wieder ein toller Grund zusammen zu kommen. Diese Veranstaltungen sind extrem wichtig und es gilt einen Riesendank allen Beteiligten auszusprechen, die hier Ihre Freizeit einsetzen um das zu ermöglichen.

Nun noch in eigener Sache. Bitte nutzen Sie Ihre DREI Stimmen zur Gemeinderatswahl am 09.06.2024 oder vorab per Briefwahl, um unsere Gemeinde mitzugestalten. Wir freuen uns mit sieben Kandidaten, alle Experten ihres Fachs, Ihnen ein sehr gutes Angebot zu machen, damit wir mit Vernunft und normalem bürgerlichen Denken und Handeln Ihre Interessen für unsere Gemeinde vertreten können. Besonders im finanziellen Bereich ist dies dringend nötig um die Selbstständigkeit der Kommune zu bewahren.

Geben Sie entweder einem Kandidaten alle drei Stimmen oder verteilen Sie Ihre drei Stimmen auf die Kandidaten der Bürgerliste unabhängiger Wähler (BuW)!

Wir für Euch!

Ihre Gemeinderäte und Kandidaten der Bürgerliste unabhängiger Wähler
Thomas Wintzen, Markus Glauz,
Conrad Siebert, Manja Pohle,
Steffen Spata, Tobias Sauerstein und
Sebastian Neumann.

Korrektur Wahlbekanntmachung

1. Am 09.06.2024 findet gleichzeitig die Wahl zum Europäischen Parlament, des Kreistages und die Wahl des Gemeinderats statt.

Die Wahlzeit dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in **folgende** 2 Wahlbezirke eingeteilt:

| | Abgrenzung des Wahlbezirks | Lage des Wahlraums | barrierefrei |
|------|----------------------------|---|--------------|
| 4001 | OT Luftkurort Lückendorf | Dorfgemeinschaftszentrum Kirchbergstr. 3 02797 Lückendorf | J |
| 4003 | OT Kurort Oybin | Haus des Gastes Hauptstr. 15 02797 Kurort Oybin | J |

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Europawahl um 16 Uhr der Gemeindeverwaltung Olbersdorf, Oberer Viebig 2a, 02785 Olbersdorf, Zimmer 105 und 212 und für die Ermittlung des Kommunalwahlergebnisses in der Gemeinde Kurort Oybin im Wahllokal Dorfgemeinschaftszentrum, Kirchbergstr. 3, 02797 Kurort Oybin OT Luftkurort Lückendorf zusammen

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

- die Stimmzettel für die **Europawahl** sind von weißer oder weißlicher Farbe,
- die Stimmzettel für die **Gemeinderatswahl** sind von gelber und die für die **Kreistagswahl** von hellgrüner Farbe.

4. **Bei der Wahl zum Europäischen Parlament:**

Jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Bei der Gemeinde-/Stadtratswahl, Ortschafts-/Stadtbezirksbeiratswahl oder Kreistagswahl:

Jede Wählerin/jeder Wähler hat **drei** Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer

- die für den Wahlkreis/das Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 19 Absatz 5 und 6 SächsKomWO bestimmten Reihenfolge,
- die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand sowie Postleitzahl und Wohnort entsprechend der nach § 20 Absatz 1 SächsKomWO bekanntgemachten Anschrift in der zugelassenen Reihenfolge.

Bei **Verhältnisswahl**: Es können nur Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind.

- Die/der Wahlberechtigte kann ihre/seine Stimmen Bewerberinnen/Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (Panaschieren) oder einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (Kumulieren).
- Die Stimmen werden abgegeben, indem die/der Wahlberechtigte auf dem Stimmzettel die Bewerberin/den Bewerber bzw. die Bewerberinnen/Bewerber durch

Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.

Bei **Mehrheitswahl**: Es können die Bewerberinnen/Bewerber, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind, und andere Personen gewählt werden. Die/der Wahlberechtigte gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem Stimmzettel

- eine Bewerberin/einen Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise,
- andere Personen durch eindeutige Benennung mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, auf den freien Zeilen,
als gewählt kennzeichnen.

5. Jede Wählerin/Jeder Wähler kann – außer sie/er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine ist verboten.

6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlkreises /Wahlgebietes in seiner Gemeinde oder durch Briefwahl wählen. Gilt der Wahlschein für mehrere gleichzeitig durchzuführende Kommunalwahlen kann die persönliche Stimmabgabe nur in einem Wahlbezirk des jeweils kleinsten Wahlgebiets/Wahlkreises erfolgen.

Für die Europawahl gilt:

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

7. Wer durch Briefwahl wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen sowie den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeinde abgegeben werden.

8. Jede/jeder Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Bei der Europawahl gilt dies auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind.

Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle der Wahlberechtigten ist unzulässig. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von den Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur

Bekanntmachungen

Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

9. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Olbersdorf, 31.05.2024



Gemeindeverwaltung Olbersdorf
Oberer Viebig 2a
02765 Olbersdorf
Telefon 03863 6985 0
Telefax 03863 6985 13

Gemeindevorstand Ralph Bürger
